

BVGer D-4439/2014 vom 22. Dezember 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4439_2014

FR: TAF D-4439/2014 du 22 décembre 2014

IT: TAF D-4439/2014 del 22 dicembre 2014

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann im Bereich des Asylrechts die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeergänzung nach der vorinstanzlichen Aktenedition (Akten des Bruders der Beschwerdeführerin) erübrigt sich aufgrund des Zeitablaufs, da die Edition vom BFM bereits am 22. September 2014 veranlasst wurde und der Beschwerdeführerin, welche der Mitwirkungspflicht unterliegt, mithin genügend Zeit für eine allfällige weitere Eingabe zur Verfügung stand. Festzuhalten ist in diesem Zu-

sammenhang, dass praxisgemäss kein Anspruch auf erneute und explizite Ansetzung einer Frist bestand.

E. 4.1

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellt die Asylbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG gerügt werden. "Unrichtig" ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. "Unvollständig" ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Ihre Grenze findet die Untersuchungspflicht allerdings in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin hat anlässlich der Befragung und der Anhörung wiederholt ihren Bruder B. _____ erwähnt. Er sei mit ihr in die Schweiz geflohen, weil er sich als Reservist der Armee hätte anschliessen müssen. Er sei polizeilich gesucht worden. Auch im angefochtenen Entscheid wird sowohl im Sachverhalt wie auch in den Erwägungen - wenn auch ausgehend von Schilderungen der Beschwerdeführerin - auf ihn Bezug genommen. Die Behauptung in der Beschwerde, dessen Situation beziehungsweise dessen Akten seien bei der Entscheidredaktion unberücksichtigt geblieben, erscheint somit zum einen als nicht stichhaltig. Zum anderen und vor allem machte B. _____ im Asylverfahren geltend, wegen des bevorstehenden Militärdienstes geflohen zu sein. Politisch habe er sich in keiner Weise betätigt (vgl. Antwort 69 im entsprechenden Anhörungsprotokoll). Die Beschwerdeführerin gab sowohl anlässlich der Summarbefragung wie auch der Anhörung, bei welcher sie volljährig war, in keiner Weise zu erkennen, dass sie behördliche Reflexverfolgung wegen dessen Flucht befürchte. Allein mit dem Hinweis auf dessen behördliche Gefährdung war noch kein eigenes, reflexverfolgungsmässiges Risikoprofil dargetan respektive geltend gemacht worden. Dass ihre Ausreise mit den Problemen des Bruders im Zusammenhang gestanden sein soll, führt entgegen der Replik zu keiner anderen Einschätzung, da damit lediglich die Verbundenheit der beiden Personen, nicht aber eine wegen B. _____ auch der Beschwerdeführerin drohende Gefahr offenkundig wird. Im Übrigen gab sie bei der Anhörung vom 14. April 2014 an, der Familie in Syrien gehe es gut (A 24/16 Antwort 26). Im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen in der Vernehmlassung ist somit in der Tat auch in diesem Lichte besehen nicht nachvollziehbar, weshalb die syrischen Behörden ausgerechnet gegen die Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr reflexverfolgungsmässig vorgehen sollten, da die übrigen Angehörigen in den anderthalb Jahren seit der Ausreise von B. _____ diesbezüglich offenbar in keiner Weise behelligt wurden. Entsprechend bestand für die Vorinstanz im Rahmen der Untersuchungsmaxime kein weiterer Abklärungsbedarf, weshalb die beantragte Rückweisung an das BFM nicht in Betracht kommt.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das BFM hat die seitens der Stiefmutter der Beschwerdeführerin ausgehenden Massnahmen für nicht asylbeachtlich erachtet. Das Verbot, die Schule weiterhin zu besuchen, wird auch in der Beschwerdeschrift nicht als per se asylrelevant eingestuft. Im Weiteren trifft im Sinne der Beschwerdevorbringen zwar zu, dass eine drohende Zwangsverheiratung unter Umständen Asylrelevanz entfalten kann. Das BFM weist aber zurecht darauf hin, dass eine konkrete Gefahr für die Beschwerdeführerin in Würdigung ihrer Vorbringen nicht zu erkennen ist. Allein mit den Hinweisen in der Beschwerde, solche Vorfälle ereigneten sich in Syrien nicht selten und auch B. _____ habe in seinem Verfahren ausgesagt, die Stiefmutter plane die erwähnte Zwangsheirat, entsteht jedenfalls noch nicht der Eindruck einer konkreten Gefahr, sondern eher das Bild häuslicher Konflikte ohne verfolgungsintensive Attacken (A 24/16 Antworten 75 ff.). Dies um so weniger, als ihre beiden Schwestern offenbar frei heiraten konnten (A 24/16 Antwort 114). Im Weiteren kann letztlich offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich dreimal an Kundgebungen gegen das Regime teilgenommen hat, da sie deswegen nicht belangt wurde und offensichtlich kein politisches Profil aufweist, was auch - zusätzlich - gegen die vorgebrachte Reflexverfolgung spricht. Im Übrigen wurden die Hauptargumente, welche gegen eine drohende Reflexverfolgung sprechen, und die untauglichen Gegenargumente bereits vorstehend unter Ziff. 4.2 beleuchtet, weshalb sich hier weitere Erwägungen erübrigen. Anzufügen bleibt, dass die Beschwerdeführerin Syrien eigenen Angaben zufolge legal und nicht - wie vom Rechtsvertreter geltend gemacht - illegal verliess.

E. 6.2

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführerin keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die

Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin wurde vom BFM mit Entscheid vom 14. Juli 2014 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Ausführungen zum Vollzug der Wegweisung erübrigen sich demnach.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihr Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 13. August 2014 gutgeheissen wurde und sich ihre finanzielle Situation seither nicht entscheidungswesentlich verändert hat, erfolgt keine Kostenaufgabe.

E. 10.2

Mit Zwischenverfügung vom 13. August 2014 wurde ausserdem das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 110a Abs. 1 VwVG) und der Beschwerdeführerin ihr Rechtsvertreter als Rechtsbeistand zugeordnet. Demnach ist diesem ein amtliches Honorar für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Der Rechtsvertreter hat in der Eingabe vom 10. September 2014 Kosten in der Höhe von Fr. 2750.10 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) geltend gemacht (Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Aufwand erscheint jedoch in Anbetracht der Streitsache und mit Blick auf vergleichbare Verfahren zu hoch. Demnach ist dem unentgeltlichen Rechtsbeistand zulasten der Gerichtskasse ein entsprechend reduziertes Honorar von Fr. 1'800.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.